

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 561 928 01 / 928 01 Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDINGT EINE BESCHNEIDUNG FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRTZEUGEN

Nummer: 0352

Umsatzsteuer-Nr. / 14.05.2012

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
e1*2002/24*0533*00		Kawasaki		ER-6n / ER-6n ABS		ER650E	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge MT3,50xJ17M/C		Luftdruck <u>vorne</u> : Siehe unter Bemerkungen		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge MT4,50xJ17M/C		Luftdruck <u>hinten</u> : Siehe unter Bemerkungen	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾				160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾			
ContiMotion Z				ContiMotion			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							
Bemerkungen: Den Reifen- Luftdruck bitte so einstellen wie vom Fahrzeughersteller im Fahrzeug- handbuch beschrieben.							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

mopedreifen.de

Die Beschränkung in der Zulassung ist mit der Beschränkung in der Zulassungsgenehmigung zu befolgen. Die Verwendung von Reifen, die nicht mit der Zulassungsgenehmigung übereinstimmen, setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Reifenuntersuchung Motorrad

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.